

Besondere Bedingungen
der REKERS Betonwerk GmbH & Co. KG für die
Lieferung und Montage von Betonwaren
(Stand: März 2018)

§ 1 Geltung Besonderer Bedingungen für Betonwaren

Als Bestandteil der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Betonwaren und Fertiggaragen (ALB B-F) gelten ausschließlich folgende Besondere Bedingungen für die Lieferung und die Montage von Betonwaren.

§ 2 Betonwaren

Zu den Betonwaren gehören Platten, Pflaster, Böschungssysteme, Elemente für Hoch- und Tiefbau (z. B. Fahrstufen, Blockstufen, Rinnenplatten, Rinnensteine etc.), Transportbeton und Winkelstützen.

§ 3 Leistungsangaben

Angaben von REKERS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Betonwaren durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Einzelheiten der Leistung

Die näheren Einzelheiten der zu erbringenden Leistung sind in dem Angebot von REKERS enthalten. Dieses Angebot geht im Falle von Widersprüchen diesen Besonderen Bedingungen und den ALB B-F vor.

§ 5 Beratung

Technische Beratung gehört nicht zum Leistungsumfang des Liefervertrages.